

Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte²¹⁷ und von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammensetzung des Mitarbeiterstabs des Zentrums²¹⁸ sowie von dem Bericht des Hohen Kommissars²¹⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den vom Hohen Kommissar zur Verfügung gestellten Informationen über die Neugliederung des Zentrums, die das Ziel verfolgt, die Leistungsfähigkeit und Effektivität des Zentrums zu erhöhen und sicherzustellen, daß alle seine Mandate durchgeführt werden können,

in der Erwägung, daß dieser Prozeß zur Stärkung des funktionellen Rahmens beitragen sollte, der es dem Sekretariat ermöglicht, seine Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu bündeln und zu konsolidieren,

betonend, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums zwar weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, alle ihm übertragenen Mandate zu erfüllen und das ständig zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen, daß gute Managementpraktiken jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden müssen, die den Mandaten Rechnung tragen,

1. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und die weitere Verbesserung der Arbeitsweise des Zentrums für Menschenrechte als Teil des Sekretariats der Vereinten Nationen unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *erklärt erneut*, daß sichergestellt werden muß, daß dem Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen unverzüglich alle notwendigen menschlichen, finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, damit es die ihm übertragenen Mandate effizient, effektiv und zügig wahrnehmen kann, unter angemessener Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu finanzieren und durchzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Hohen Kommissar und das Zentrum besser zu befähigen, ihr jeweiliges Mandat wirksam zu erfüllen, ihre auftragsgemäßen operativen Tätigkeiten durchzuführen und sich wirksam mit anderen zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen und anderen Organen, Gremien und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, namentlich in logistischen und administrativen Fragen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar *vorbehaltlos* bei ihren Bemühungen, die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen unter anderem

durch die Neugliederung des Zentrums zu stärken und so dessen Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

5. *ermutigt* zu einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung in Menschenrechtsfragen zwischen dem in Wahrnehmung seines Mandats tätigen Hohen Kommissar und anderen Hauptabteilungen und Büros des Sekretariats;

6. *betont*, daß es notwendig ist, daß das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für Menschenrechte voll an allen mit der Weiterverfolgung wichtiger Konferenzen der Vereinten Nationen befaßten Mechanismen beteiligt sind, insbesondere an den zu diesem Zweck geschaffenen interinstitutionellen Arbeitsgruppen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar, unter anderem durch informelle, allen Mitgliedern offenstehende Informationssitzungen alle Staaten auch weiterhin über den vonstatten gehenden Prozeß der Neugliederung des Zentrums unterrichtet zu halten und einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit ihnen zu führen;

8. *ermutigt* den Hohen Kommissar, im Rahmen seines Mandats nach Resolution 48/141 der Generalversammlung bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auch weiterhin eine aktive Rolle zu spielen, insbesondere durch die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die vom Hohen Kommissar vorgeschlagenen Aktivitäten zu unterstützen;

9. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/91. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen, sowie besorgt darüber, daß Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungstransfers, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den

²¹⁷ A/51/641.

²¹⁸ A/51/650.

²¹⁹ A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 30. April bis 3. Mai 1996 ihre zweite Tagung abgehalten hat und daß ihr Bericht der Menschenrechtskommission zur Verfügung gestellt werden wird,

in der Erkenntnis, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁰;

2. *erklärt erneut*, daß die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *erkennt an*, daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *begrüßt* die Tätigkeiten, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte hinsichtlich der

Förderung und des Schutzes der Angehörigen von Minderheiten unternommen hat, und fordert ihn auf, im Einklang mit seinem Mandat die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch künftig mit den Regierungen, die es betrifft, einen Dialog zu führen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit der Programme und Organe der Vereinten Nationen fortzusetzen, die sich bei Tätigkeiten betreffend die Förderung und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten mit Minderheitenfragen befassen;

10. *fordert* alle Vertragsorgane *nachdrücklich auf*, der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den maßgeblichen Übereinkünften in ihre Berichte an die Vertragsorgane auch künftig Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten ergriffen haben;

12. *fordert* alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate den Situationen, die Minderheiten betreffen, auch künftig Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/92. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Frage der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen in den Vereinten Nationen seit vielen Jahre im Rahmen der Erörterung der Menschenrechte behandelt worden ist²²¹, auf der Grundlage der allgemeinen Anerkennung des Rechts auf Leben für alle, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²², den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²³ und einer großen

²²¹ Zuletzt Resolution 49/191 der Generalversammlung und Resolution 1996/74 der Menschenrechtskommission (was letztere betrifft, siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A).

²²² Resolution 217 A (III).

²²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²²⁰ A/51/536.